

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, KVB-Freifahrten für Wahlhelfer und Erhöhung des Erfrischungsgeldes (Az.: 02-1600-123/14)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	27.01.2015

### Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Vorschläge aus.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

I. Der Petent stellt in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlvorstand für die Zukunft folgende Anregungen:

1. KVB-Freifahrten am Schulungstag und am Wahlwochenende. Hierbei Nutzung der Ernennungsurkunde für Wahlvorstände als Fahrschein in Bussen und Bahnen;
2. Erhöhung der Erfrischungsgelder für Wahlvorstände auf 90 € für Schriftführende (momentan 60 €), 70 € für Wahlvorstehende sowie 60 € für Beisitzende (momentan jeweils 40 € in beiden Funktionen).

II. § 11 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) definiert, dass die Wahlvorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Daher wird diesen entgegen der Einlassungen des Petenten kein „Honorar“ für ihre Tätigkeit in einem Wahlvorstand gezahlt.

Stattdessen erhält jedes Wahlvorstandsmitglied nach § 10 der Bundeswahlordnung (BWO) lediglich als Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern für die Mithilfe am Wahlwochenende:

- Nach § 10 Abs. 1 BWO in Verbindung mit § 4, Abs. 1, S. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird ein Erfrischungsgeld vor allem für den Ersatz der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

- § 10 Abs. 2 BWO führt hierzu weiter aus, dass den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 21 € für den Wahltag gewährt werden kann.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich in Bezug auf die von dem Petenten geforderten Änderungen bei künftigen Wahlen folgende Schlussfolgerungen:

zu 1:

Durch die Gewährung des Erfrischungsgeldes sind alle von dem Petenten für seinen Einsatz als Wahlhelfer zu leistenden Fahrten abgegolten. Freifahrten in der KVB sind daher weder vorgesehen noch aus Sicht der Verwaltung notwendig.

zu 2:

Die Stadt Köln zahlt jeder Wahlhelferin bzw. jedem Wahlhelfer auf freiwilliger Basis über den gesetzlich vorgeschriebenen Auslagenersatz hinaus ein knapp doppeltes Erfrischungsgeld (40 €) als Zusatzanreiz, um die bei einem normalen Wahlereignis benötigten 6.400 Wahlvorstandsmitglieder erfolgreich zu akquirieren.

Die Schriftführenden müssen am Tag vor der Wahl im jeweils zuständigen Bürgeramt zwischen 8 und 12 Uhr die Wahlunterlagen und die Erfrischungsgelder für den Wahlvorstand abholen. Am Wahltag sind sie sowohl für die Erstellung der Wahlniederschrift, als auch für die korrekte Abrechnung und Auszahlung der Erfrischungsgelder zuständig. Am Wahlabend müssen sie nach der Ergebnisübermittlung und telefonischen Ergebnisweitergabe an die Verwaltung alle Unterlagen sowie den Wahlkoffer in das für sie zuständige Bürgeramt bringen und dort auf die Kontrolle und Bestätigung des Wahlergebnisses warten.

Bedingt durch diesen Zusatzaufwand erhalten sie ein knapp dreifaches Erfrischungsgeld (60 €).

Hierdurch werden mögliche Zusatzkosten, z.B. die Fahrt zur Wahlhelferschulung sowie die Ausgaben für eine Verpflegung im Wahllokal am Wahltag, abgedeckt.

Die Stadt Köln hat vor der Bundestagswahl 2013 bei zwölf anderen Großstädten nachgefragt, wie hoch dort das Erfrischungsgeld bei Wahlen ist.

Ergebnis: Der von der Stadt Köln gezahlte Auslagenersatz befindet sich im oberen Drittel der befragten Städte. So zahlt z.B. die Stadt Bonn 35 € für alle Funktionen außer der Schriftführung, diese erhält 40 €. In Mainz erhalten Wahlvorstandsmitglieder pauschal für alle Funktionen 26 €, in Berlin werden für alle externen Helferinnen und Helfer je 31 € gezahlt.

III. Die Stadt Köln bietet den Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Anreize, sich bei Wahlen in einem Wahlvorstand zu engagieren. Diese werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Außerdem wird mit immer neuen Strategien versucht, Wahlvorstandsmitglieder zu gewinnen und diesen einen möglichst hohen Auslagenersatz zu gewähren.

Eine Umsetzung des Vorschlags in Bezug auf die weitere Erhöhung der Erfrischungsgelder würde Zusatzkosten in Höhe von über 163.000 € verursachen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Anliegen des Petenten nicht zu folgen.